

GEMEINDE: **NEUKIRCHEN**
LANDKREIS: ERZGEBIRGSKREIS
LAND: SACHSEN

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „NEUE GRUNDSCHULE NEUKIRCHEN“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH §10A ABS.1 BAUGB

PLANTRÄGER: GEMEINDEVERWALTUNG NEUKIRCHEN
HAUPTSTRAÙE 77
09221 NEUKIRCHEN / ERZGEBIRGE
TELEFON: 0371/ 271020
FAX: 0371/ 217093
E-MAIL: BAUAMT@NEUKIRCHEN-ERZGEBIRGE.DE

PLANVERFASSER: BAUER TIEFBAUPLANUNG GMBH
INDUSTRIESTRAÙE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 340200
FAX: 03771/ 3402040
E-MAIL: NADINE.FLEISCHER@BAUER-PLANUNG.COM

AUE, FEBRUAR 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG	3
2.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	3
3.	VERFAHRENSABLAUF	4
4.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	5
4.1	Einleitung	5
4.2	Grundlagen	5
4.3	Berücksichtigung der Umweltbelange	6
5.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	7
5.1	frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
5.2	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf	8
5.3	Abwägungsvorgang	9
6.	PLANUNGALTERNATIVEN	10

1. ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG

Gemäß §10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, welche Auskunft über die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachfolgendem gibt:

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen

2. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ ist rechtskräftig. Er wurde mit Schreiben vom Landratsamt Erzgebirgskreis vom 29.05.2019 (AZ: 1268-2019-60) genehmigt und ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 14.08.2019 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Neukirchen muss im Zuge der Herstellung des Kreisverkehrs an der Stollberger Straße - Straße zum Gewerbepark eine Bushaltestelle verlegen und komplett neu anordnen. Nach intensiven Abstimmungen zwischen dem Busunternehmen Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE), dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und der Gemeinde Neukirchen wurde die Anordnung im Bereich des Bebauungsplanes der Grundschule favorisiert.

Diese Bushaltestelle dient dem Schülerverkehr u. der Buslinie Richtung Stollberg / Chemnitz. Außerdem sollen in diesem Bereich auch die Parkplätze für die Grundschule angeordnet werden. Die betroffene Fläche ist im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche zur Kompensation des Eingriffs in die Umwelt, als Gemeinbedarf und öffentliche Straßenverkehrsfläche (inklusive Fußweg) festgesetzt. Durch die umfassenden Flächenanpassungen wird in die Grundzüge des Bebauungsplanes eingegriffen, worauf sich die Änderung des Bebauungsplanes im zweistufigen Verfahren nach BauGB begründet.

Folgende Änderungen sind Hauptbestandteil der Planung:

- Anpassung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (angepasste nachrichtliche Übernahme zur Bushaltestelle, Parkplatz und Fußweg) (Vergrößerung)
- Anpassung des Geltungsbereiches (Vergrößerung)
- Anpassung der Flächen für Gemeinbedarf und Baugrenzen (Verkleinerung)
- Anpassung der öffentlichen Grünfläche
- Neuaufnahme von Hinweisen zu Empfehlungen aus der Schallimmissionsprognose
- Anpassung / Fortschreibung von Hinweisen
- Anpassung / Überrechnung der Flächenbilanz
- Überarbeitung Thematik Entsorgung von Regenwasser
- Ergänzende Hinweise zum Lärmschutz und Löschwasser

Der sich neu ergebene Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von 24.603 m². Im westlichen Bereich erfolgt eine Vergrößerung des Geltungsbereiches um die neu eingeordnete Bushaltestelle. Die restlichen Abgrenzungen im Norden, Osten und Süden sind identisch geblieben.

Die Gemeinde plant die teilweise Dreizügigkeit über Differenzierungsräume abzudecken, dies entspricht dem Raumprogramm „Klassenraum PLUS“. Dies dient der räumlichen Organisation von allgemeinen Lern- und Unterrichtsbereichen.

3. VERFAHRENSABLAUF

Im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens werden durch die umfassende Anpassung der Einzelflächen (Geltungsbereich, Verkehrs-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen) die Grundzüge der Planung berührt, was die Durchführung eines zweistufigen Verfahrens gemäß BauGB nach sich zieht.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 24.10.2019 (Beschlussnummer 96) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 13.11.2019 bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde durch den Gemeinderat am 26.03.2020 (Beschlussnummer 30) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Neukirchen hat die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.04.2020 bis 05.06.2020 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informiert, was durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 15.04.2020 bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden in den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Entwurf der 1. Änderung wurde durch den Gemeinderat am 01.07.2020 (Beschlussnummer 53) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 15.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis 04.09.2020 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtl. Verkündungsblatt) am 15.07.2020 bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB

zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 01.10.2020 (Beschlussnummer 91) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat am 01.10.2020 (Beschlussnummer 92) als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis durch den Bescheid vom 14.01.2021 AZ: 3342-2020-60 erteilt.

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

4.1 EINLEITUNG

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Die Erarbeitung des Umweltberichts orientierte sich an den Grundelementen des planerisch. Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten, selbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB) dar, dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Er unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf) eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Der Umweltbericht enthält die wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren zur 1. Änderung ergeben. Eine vollumfängliche Beurteilung des gesamten Plangebietes erfolgte bereits bei der Erstellung der Urfassung.

4.2 GRUNDLAGEN

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden ergänzend zur bisher rechtskräftigen Fassung (Urfassung) nachfolgende Unterlagen eingearbeitet:

- Stellungnahme Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirts. und Geologie vom 15.08.2018
- Stellungnahme Landesdirektion Sachsen – Referat Baurecht vom 21.01.2019
- Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 04.08.2020
- Stellungnahme LRA ERZ öffentlicher Gesundheitsdienst vom 20.05.2020
- Anlage I - 2020-02-14_Schallimmissionsprognose_2158-19-AA-20-PB001

4.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Basierend auf den angegebenen Grundlagen erfolgte eine ergänzende (soweit erforderliche) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Natur und Landschaft inklusive Schutzgüter):

- ohne Ergänzung:
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
Flora und Fauna (Arten und Biotope)
Boden / Geologie
Mensch
- mit Ergänzung / Fortschreibung:
Natürliche Radioaktivität
Klima und Luft
Landschaftsbild, Erholungsvorsorge und Kulturlandschaftselemente

Eine Ergänzung der Prognose bei Nichtrealisierung der Planung (Status- Quo- Prognose) erfolgte nicht.

Eine Ergänzung der Prognose bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse) wurde basierend auf den erfolgten Ergänzungen / Fortschreibungen durchgeführt.

Die ergänzende Konfliktanalyse wurde für die einzelnen Schutzgüter unter Beachtung des zeitlichen Aspektes durchgeführt:

- Baubedingte Auswirkungen:
alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen
- Anlagenbedingte Auswirkungen:
alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft; sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein
- Betriebsbedingte Auswirkungen:
alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden

Es wurden ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Schutz sowie zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ausgewiesen. Ergänzungen zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgten nicht.

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Beachtung der ergänzenden Empfehlungen aus der Schallimmissionsprognose (siehe Hinweis Nr. 8)
- Beachtung der ergänzenden Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmälern (Anzeige Baubeginn), Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, Meldepflicht von Bodenfunden

Als Fazit ist festzustellen, dass bei zusätzlicher Beachtung der Hinweise und ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

5.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde durch den Gemeinderat am 26.03.2020 (Beschlussnummer 30) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Neukirchen hat die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.04.2020 bis 05.06.2020 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informiert, was durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) am 15.04.2020 bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landesdirektion Sachsen:

- Änderung stimmt mit Erfordernissen der Raumordnung überein
- Hinweise zum Verfahrensstand Flächennutzungsplan
- Hinweis planerisch mit entsprechenden Festsetzungen und Beschreibungen in der Begründung die Angaben aus Lärmschutzgutachten zu beschreiben

Planungsverband Region Chemnitz:

- keine Bedenken

Landratsamt Erzgebirgskreis Stabsstelle Kreisentwicklung:

- Senioren- und Behindertenbeauftragte: Hinweise zur Bushaltestelle
- öffentlicher Gesundheitsdienst:
 - Hinweise zum Lärmschutz und zur Ausführung des Vorhabens
 - Hinweise zur Trinkwasserversorgung
 - Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Ausführung des Vorhabens
- weiteren Referate: keine Einwände

Landesamt für Denkmalpflege:

- es bestehen keine Einwände

Landesamt für Archäologie Sachsen:

- Hinweis, dass ausführende Firmen gemäß §20 (SächsDSchG) der Meldepflicht von Bodenfunden unterliegen (Verweis auf Stellungnahme von 2018)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Bereich natürliche Radioaktivität und Strahlenschutz hat keine Einwände

Sächsisches Oberbergamt:

- vorhandener „Wolfsschacht“; Bauvorhaben im alten Bergbaugesamt; Empfehlungen zur Überprüfung Baugrube durch Fachkundigen (Verweis auf Stellungnahme von 2018)

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

5.2 ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Entwurf der 1. Änderung wurde durch den Gemeinderat am 01.07.2020 (Beschlussnummer 53) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 15.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis 04.09.2020 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtl. Verkündungsblatt) am 15.07.2020 bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 01.10.2020 (Beschlussnummer 91) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Nachfolgend eine Auflistung der Hauptträger mit Kurzfassung der Stellungnahme bzw. Auszug der wichtigsten Aspekte (wenn abweichend zur frühzeitigen Beteiligung) sowie der erbrachten Hinweise und Anregungen:

Landesdirektion Sachsen:

- Klärung Unterbringung Empfehlung des Gutachters zum Lärmschutz auf der Planzeichnung (Hinweis oder Festsetzung)
- Hinweise zum Verfahrensstand / Parallelverfahren Flächennutzungsplan

Landratsamt Erzgebirgskreis – Kreisplanung – Kreisentwicklung:

- Brandschutz: Klärung Löschwasserversorgung mittels Zisterne
- keine weiteren Hinweise; Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf

Landesamt für Archäologie Sachsen:

- Hinweis zu archäologischen Kulturdenkmalen; Anzeige Baubeginn
- Hinweis auf Genehmigung Denkmalschutzbehörde
- Meldepflicht von Bodenfunden

Die Stellungnahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

5.3 ABWÄGUNGSVORGANG

Im Zuge der Abwägung wurden nachfolgende Sachverhalte geklärt und redaktionell in die Satzung eingearbeitet:

- Unterbringung Empfehlung des Gutachters zum Lärmschutz auf der Planzeichnung
- Klärung Löschwasserversorgung mittels Zisterne
- Hinweise Landesamt für Archäologie Sachsen

Bezüglich der Unterbringung der **Empfehlungen des Gutachters zum Lärmschutz** wurde Folgendes festgelegt:

- Die Schallimmissionsprognose lag mit Stand vom 14.02.2020 bereits zum Zeitpunkt des Vorentwurfes vor und wurde somit zur Offenlegung aller bisher vorliegenden relevanten Hinweise / Daten der Begründung als Anlage I beigefügt.
- In einer Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Immissionsschutz und der Landesdirektion Sachsen (Telefonate am 09.09.2020) soll dem Vorschlag einer Unterbringung der Empfehlungen des Gutachters unter der Rubrik „Hinweise“ gefolgt werden. Die Vorgaben werden somit einerseits zur Berücksichtigung auf der Planzeichnung verankert, dem technischen Planer aber andererseits immer noch hinreichend Spielraum zur gestalterischen Umsetzung gelassen.
- Die Empfehlungen werden nicht weiter als Festsetzungen formuliert, sondern als Hinweise verankert. Der Hinweis wird wie folgt beachtet = 6. Neuaufnahme von Hinweis Nr. 8 zu Empfehlungen aus der Schallimmissionsprognose

Bezüglich der **Klärung Löschwasserversorgung mittels Zisterne** wurde Folgendes festgelegt:

- Im Rahmen einer Beratung am 28.07.2020 zwischen der Gemeinde Neukirchen u. dem Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV) zur Abstimmung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung der Neuen Grundschule Neukirchen Folgendes in Bezug auf das Thema Löschwasser festgelegt:
Die am Oberflurhydrant Grundschule zur Verfügung stehende Löschwassermenge beträgt nach Aussage RZV vom 28.07.2020 maximal 83 m³/h, daraus ergibt sich eine zusätzliche erforderliche Löschwassermenge von mindestens 26 m³, welche im Bereich Grundschule erforderlich wird.
- Der besprochene Sachverhalt wurde in die Entwurfs- u. Genehmigungsunterlagen zur trinkwasserseitigen Erschließung der Neuen Grundschule Neukirchen eingearbeitet u. durch die Gemeinde Neukirchen an den RZV übergeben. Darin enthalten war u.a. ein Löschwasserbehälter mit einem Nutzvolumen v. 32,4 m³.

Bezüglich der **Hinweise des Landesamtes für Archäologie Sachsen** wurde Folgendes festgelegt:

- Die Hinweise werden wie folgt beachtet = 7. Anpassung / Fortschreibung Hinweis Nr. 4 unter Beachtung der Stellungnahmen zum Entwurf vom Landesamt für Archäologie

Alle Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet.

Die im Umweltbericht getroffenen Feststellungen, dass mit der Satzung keine Umweltbelange wesentlich nachteilig betroffen werden, wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht kommentiert.

Mit der Bebauungsplansatzung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

6. PLANUNGALTERNATIVEN

Eine Ergänzung zu den Planungsalternativen erfolgte nicht.

bestätigt:

Neukirchen, den 10.02.2021

Sascha Thamm
Bürgermeister

Siegel